

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Treis-Allendorf-Lumda, Landkreis Gießen

Einladung

zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Treis-Allendorf-Lumda

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 31.03.2015 (Staatsanzeiger 20/2015, Seite 561) ist gemäß § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546; in der jeweils gültigen Fassung, die Teilnehmergemeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Treis-Allendorf-Lumda als Körperschaften des öffentlichen Rechts entstanden. Nach § 21 Abs. 1 und 5 FlurbG ist für jede Teilnehmergemeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, gemäß § 21 (2) FlurbG. zu einer Teilnehmersammlung mit Wahltermin eingeladen, für

**Dienstag, den 10. April 2018, um 19:30 Uhr,
in das Rathaus in Allendorf/Lumda
Bahnhofstraße 14 • 35469 Allendorf (Lumda)**

Tagesordnung:

1. Stand des Verfahrens und weiterer Verfahrensablauf,
2. **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergemeinschaft
3. Verschiedenes

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme. **Bevollmächtigte** haben sich im Wahltermin durch eine **schriftliche Vollmacht des/r zu vertretenden Eigentümer/s** auszuweisen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Der Vorstand der TG soll aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern bestehen und wird für die Dauer des Verfahrens gewählt. Die Wahl wird von der Flurbereinigungsbehörde geleitet

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Gebietsagrarausschuss) bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft bei wichtigen Angelegenheiten im Flurbereinigungsverfahren und wirkt in verschiedenen Verfahrensabschnitten mit, unter anderem bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, der Wertermittlung der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstücke und bei der Festlegung und Vergabe von Ausbaumaßnahmen.

Er wirkt nicht mit bei der Festlegung der neuen Grundstücke der einzelnen Beteiligten.

Marburg, den 02.03.2018

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg
Tel. 06421 3873 0
Az: 2-VF 2270

Im Auftrag

(S)

gez. Sauer

(Sauer)